

Satzung

des Vereins autismus Köln/Bonn e.V., Regionalverband zur Förderung von Menschen mit Autismus

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen **autismus Köln/Bonn e.V.**, Regionalverband zur Förderung von Menschen mit Autismus
2. Der Sitz des Vereins ist Köln.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe und Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Behinderte mit autistischen Verhaltensweisen bedeuten.
2. Der Verein ist beratend und fördernd tätig.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - Spezielle Autismustherapie für Behinderte mit autistischen Verhaltens- und Erlebensweisen
 - Beratung und Fortbildung von Eltern, Erziehern und Betreuern zur Förderung und Hilfe von Menschen mit Autismus
 - Elterngesprächskreise zur Entwicklung und Stärkung der Selbsthilfe
 - Familienbildungsmaßnahmen für Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Autismus
 - Freizeitgestaltung für Menschen mit Autismus
 - Familien entlastende Dienste für betroffene Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Autismus
 - Betrieb von Wohneinrichtungen für Jugendliche und Erwachsene mit Autismus
 - Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des betreuten Wohnens
 - Halten und Begründen von Anteilen oder Beteiligungen an anderen gemeinnützigen Körperschaften, die in ihrem Zweck dem Grundsatzzweck des Vereins entsprechen
4. Der Verein ist Mitglied des Bundesverbandes „autismus Deutschland e.V.“ und Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes oder deren Rechtsnachfolgern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Regionalverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, es sei denn, die Mitglieder sind als steuerbegünstigt anerkannt und verwenden diese Mittel zeitnah ausschließlich und unmittelbar zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke. Die Zuwendungen an steuerbegünstigte Mitglieder sind nur im Rahmen von § 58 Nr. 2 AO zulässig.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede rechtsfähige natürliche Person und jede juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten; dieser entscheidet über die Aufnahme. Im Falle einer Ablehnung der Aufnahme ist diese dem Verwaltungsrat gegenüber zu begründen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Der Ausschluss kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Vorstand durchgeführt werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
Nicht erfolgte Beitragszahlungen mit einem Rückstand von mehr als sechs Monaten nach zweimaliger Mahnung, Zuwiderhandeln gegen den Zweck des Vereins in grober Weise, Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen das Vermögen des Mitgliedes oder Abweisung wegen Masselosigkeit.
4. Die Mitglieder leisten Beiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
6. Rechtsansprüche auf Leistungen des Vereins aufgrund der Mitgliedschaft stehen den Mitgliedern nicht zu.
7. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins können nicht Mitglieder werden.

§ 5 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Verwaltungsrat
3. Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - a) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates
 - b) die Entlastung des Verwaltungsrates
 - c) die Änderung der Satzung
 - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - e) die Auflösung des Vereins
 - f) die Änderung des Vereinszweckes
 - g) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates einberufen, bei dessen/deren Verhinderung durch seine(n)/ihre(n) Stellvertreter/in.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen zwischen Postaufgabe der Einladung und Termin der Mitgliederversammlung erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
5. In der Mitgliederversammlung können noch Anträge anwesender Mitglieder in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet, bei dessen/deren Verhinderung durch seine(n)/ihre(n) Stellvertreter/in.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
8. Mitgliederversammlungen, die über die Auflösung des Vereins oder die Änderung der Satzung beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder erschienen ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu einer neuen Versammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn auf diese Vorschriften in der Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und von dem/der Vorstandssprecher/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
10. Die Vertretung eines Mitgliedes in der Mitgliederversammlung ist nur durch ein anderes Mitglied zulässig. Die Vollmacht muss schriftlich erfolgen und dem/der Leiter/in der Mitgliederversammlung zu Beginn der Mitgliederversammlung ausgehändigt werden.

§ 7 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Mitgliedern. Die Zugehörigkeit zu Vorstand und Verwaltungsrat schließen sich gegenseitig aus.
2. Der Verwaltungsrat wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wahlvorschläge sind spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung, in der Neuwahlen stattfinden sollen, dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrats vorzulegen.

3. In den Verwaltungsrat können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die die in § 2 festgelegten Aufgaben und Zwecke des Vereins vertreten.
4. Hauptamtliche Mitarbeiter/innen des Vereins können nicht gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrates sein.
5. Verwaltungsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
6. Der Verwaltungsrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlussfassung Ausschüsse bilden.
7. Zu Beginn jeder Amtsperiode wählen die Verwaltungsratsmitglieder aus ihren Reihen einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende.
8. Organisation des Verwaltungsrats
 - a) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Verwaltungsratsmitglieder anwesend sind. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht.
 - b) Verwaltungsratssitzungen
 1. Sitzungen des Verwaltungsrates finden entsprechend den Erfordernissen des Vereins mindestens viermal im Jahr statt. Die Sitzungen finden grundsätzlich am Vereinssitz statt; mit Zustimmung aller Verwaltungsratsmitglieder kann ein anderer Sitzungsort vereinbart werden.
 2. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende/n. Sie erfolgt auch, wenn mindestens mehr als die Hälfte der im Zeitpunkt des Einberufungsantrages gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates dies beantragen. Ladungen sind ordnungsgemäß, wenn sie mit einer Frist von mindestens acht Kalendertagen zwischen Postaufgabe der Einladung und Sitzungstermin erfolgen. Kürzere Fristen sind mit Zustimmung aller Verwaltungsratsmitglieder, die auch schriftlich oder fernmündlich erteilt werden kann, statthaft.
 3. Vorstandsmitglieder nehmen – soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten des Vorstandes handelt – an den Sitzungen des Verwaltungsrates ohne Stimmrecht teil. Der Verwaltungsrat kann Gäste zu seinen Sitzungen einladen.
 4. Die Verwaltungsratssitzungen sind nicht öffentlich.
 5. Über jede Sitzung des Verwaltungsrats wird ein Protokoll angefertigt, das von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.
 - c) Die Haftung der Verwaltungsratsmitglieder innerhalb des ihnen obliegenden Pflichtenkreises wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
 - d) Scheiden von der Mitgliederversammlung gewählte Verwaltungsratsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt, so erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für ausgeschiedenen Mitglieder.
9. Aufgaben des Verwaltungsrats
 - a) Die Vorstandsmitglieder einschließlich des Vorstandssprechers werden vom Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit berufen und abberufen einschließlich Abschluss oder Kündigung damit zusammenhängender Arbeitsverträge mit einer Mehrheit von 2/3 der Verwaltungsräte bei der hierüber beschließenden Verwaltungsratssitzung.
 - b) Der Verwaltungsrat kontrolliert die Arbeit des Vorstands.
 - c) Der Verwaltungsrat beschließt für jedes Geschäftsjahr den von dem/der Vorstandssprecher/in vorzulegenden Wirtschaftsplan, den Investitionsplan und die damit in Verbindung stehenden Kreditaufnahme für das Geschäftsjahr. Der Verwaltungsrat stellt den Jahresab-

schluss fest. Nach Feststellung des Jahresabschlusses entscheidet der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstandes.

- d) Der Verwaltungsrat beschließt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- e) Der Verwaltungsrat entscheidet über Gehaltsfragen und Sozialleistungen des Vorstandes.
- f) Dem Verwaltungsrat obliegt die Vorbereitung und die Bestimmung des Termins der Mitgliederversammlung.
- g) Der Verwaltungsrat entscheidet über die Begründung und das Halten von Anteilen und anderen Beteiligungen an anderen gemeinnützigen Körperschaften gem. § 2 der Satzung.
- h) Dem Verwaltungsrat obliegt die Vertretung im Zusammenhang mit gehaltenen Anteilen oder Beteiligungen, insbesondere die Vertretung des Vereins bei dortigen Gesellschafter- oder Vereinsversammlungen.
- i) Der Vorstand bedarf im Innenverhältnis stets der schriftlichen Zustimmung des Verwaltungsrats zu folgenden Geschäften:
 - Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - Übernahme von Bürgschaften, Eingehen von Mietverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter einschließlich jeglicher Bestellung von Sicherheiten aus dem Vereinsvermögen
 - Abschluss von langfristigen Darlehensverträgen, deren Wert einen in der Geschäftsordnung bezifferten Betrag übersteigen
 - Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, Stundung und Erlass von Forderungen
 - Über die Einstellung und Entlassung leitender Mitarbeiter/innen und über besondere arbeitsrechtliche Regelungen, wie Gehaltsfragen und Sozialfragen von leitenden Mitarbeiter sind der/die Verwaltungsratsvorsitzende und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in zu informieren und ihre Zustimmung einzuholen
 - Erteilung und Entzug von Vollmachten durch den Vorstand. Genehmigte Vollmachten werden bei dem Verwaltungsrat hinterlegt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern.
2. Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig.
3. Wenn es sich um mehrere Mitglieder handelt, gibt sich der Vorstand nach Vorgabe des Verwaltungsrats eine einheitliche Geschäftsordnung.
Scheidet ein Mitarbeiter, der auch als Vorstandsmitglied berufen ist bzw. scheidet ein Vorstandsmitglied nach den geltenden Regeln des Dienstvertrages mit dem Verein aus, so endet damit gleichzeitig das Organverhältnis als Vorstandsmitglied.
4. Die Berufung der Vorstandsmitglieder erfolgt auf fünf Jahre.
5. Für die Ausübung der den Mitgliedern des Vorstandes eingeräumten Vertretungsmacht für den Verein gelten im Innenverhältnis folgende Verpflichtungen des Vorstandes:
 - a) Geschäfte, die der Mitwirkung des Verwaltungsrates bedürfen, dürfen erst vorgenommen werden, wenn die Zustimmung des Verwaltungsrates zuvor in satzungsmäßiger und schriftlicher Form herbeigeführt ist. In Eilfällen ist die Zustimmung des Verwaltungsrates ausdrücklich vorzubehalten.
 - b) Ein Vorstandsmitglied oder mehrere Vorstandsmitglieder ist/sind insgesamt von der Vertretung des Vereins ausgeschlossen, soweit durch ein Rechtsgeschäft diese Vorstandsmitglieder rechtlich oder wirtschaftlich, persönlich oder über nahe Angehörige i. S. des § 15 Abgabenordnung oder verbundene Unternehmen (verbundene Unternehmen in diesem Sinne sind auch Unternehmen, für die die Vorstandsmitglieder entgeltlich tätig sind) begünstigt oder verpflichtet werden. Eine Befreiung von dieser Beschränkung kann nur durch Beschluss des Verwaltungsrats für jeden einzelnen Fall herbeigeführt werden.

- c) Die Befreiung von den vorstehenden Beschränkungen ist von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrats und einem weiteren Verwaltungsratsmitglied schriftlich allen Vorstandsmitgliedern unter konkreter Bezeichnung des genehmigten Geschäfts mitzuteilen, ehe es abgeschlossen werden darf.
- d) Die Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Verwaltungsrates für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen und auch für sonstige einzeln zu benennende Rechtsgeschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat in eigener Verantwortung den Verein zu führen, wie es der Vereinszweck, die Ziele und Aufgaben des Regionalverbandes erfordern.
2. Der Verein wird von dem Vorstand vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Sind mehrere Vorstandsmitglieder berufen, wird der Verein von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten. Der Verwaltungsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsberechtigung erteilen.
3. Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan und einen Investitionsplan zu erstellen und dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Zum Schluss eines Geschäftsjahres sind vom Vorstand der Geschäftsbericht sowie der Jahresabschluss nach den Vorschriften der §§264ff. HGB aufzustellen. Der Vorstand kann sich hierzu fachkundiger Beihilfe bedienen. Der Vorstand steht dem Verwaltungsrat jederzeit zu Auskünften zur Verfügung. Er erstattet diesem auf Anfrage Bericht über alle Angelegenheiten des Vereins. Der Verwaltungsrat kann jederzeit durch hierzu beauftragte Mitglieder des Verwaltungsrates Einblick in sämtliche Unterlagen des Vereins nehmen. Alle Auskünfte bzw. Unterrichtungen sind umfassend vorzunehmen.
4. Der Vorstand kann zur Vorbereitung seiner Beschlussfassung Ausschüsse bilden.

§ 10 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Satzungsänderungen muss der Änderungsvorschlag mit der Tagesordnung verschickt werden.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders zu berufende Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Zum Beschluss der Auflösung ist eine Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband autismus Deutschland e.V. oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
6. Besteht der zu Ziffer 5 genannte oder dessen Rechtsnachfolger zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung nicht mehr, fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
7. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt.